

Corona-Hygieneplan am GBI (ab 2.11.2020)

Vorbemerkung:

In diesem schulischen Hygieneplan sind die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen. Er gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Kultusministerium in Abstimmung mit den Maßgaben des Niedersächsischen Landesgesundheitsamts die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung anpasst.

Solange es keine Impfung gibt, kann das Ziel nur sein, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen: Dies wird nicht allein durch Regulierungen und Verbote gelingen, sondern nur, wenn **die große Mehrheit der Menschen die Verantwortung für sich und andere annimmt** und aus **Einsicht** in die Notwendigkeit so mancher unangenehmer Verhaltensregeln entsprechend handelt. Die Schulleitung und alle Lehrkräfte gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Wer wiederholt gegen diesen Hygieneplan verstößt, dem droht der Ausschluss vom Präsenzunterricht.

Im neuen Schuljahr kann es je nach Infektionslage mehrere Szenarien des Schulbetriebs geben, den eingeschränkten Regelbetrieb (Szenario A) und einen Unterricht im Wechselmodell (Szenario B) mit hälftigen Lerngruppen (eine Hälfte der Schüler wird dann jeweils zuhause unterrichtet). Da es für beide Szenarien teilweise unterschiedliche Hygieneregeln gibt, wird in diesem Plan dort, wo es nötig ist, nach beiden Szenarien unterschieden.

Kohorten-Prinzip im Szenario A:

Die Schülerinnen und Schüler werden im Szenario A zu „Kohorten“ zusammengefasst, d.h. zu fest zusammengesetzten, klar definierten Gruppen, die möglichst nicht mit anderen Gruppen vermischt werden sollen. Normalerweise umfasst eine Kohorte einen ganzen Schuljahrgang.

Kohortenübergreifende Lerngruppen sollen vermieden werden, sind aber im offenen Ganztagsunterricht unumgänglich. (S.u. Kap. 18: Dokumentation) Im Ganztagsunterricht dürfen maximal zwei Schuljahrgänge zusammengefasst werden, es sei denn, dass in solchen Lerngruppen das Abstandsgebot (s.u.) eingehalten werden kann.

1. Persönliche Hygiene

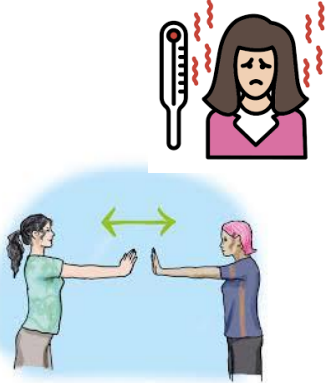



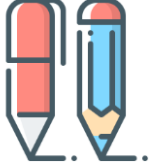
Das Coronavirus (Covid-19) ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Ein Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Aus diesem Grund ist die wichtigste Maßnahme zur Infektionsabwehr die **Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 m. Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch einzuhalten.**

Im Szenario A kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden. Deshalb sind Schüler, die zur selben Kohorte gehören, vom Abstandsgebot ausgenommen.

Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit der Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Es gibt bisher keine Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind folgende Maßnahmen zu beachten:

Wichtigste Maßnahmen:

	<ul style="list-style-type: none"> • Wer Krankheitszeichen jedweder Art (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-schmerzen, Gliederschmerzen) bei sich wahrnimmt, muss auf jeden Fall zu Hause bleiben und die Schule informieren; das gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft. Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Bei schwerer Symptomatik (z.B. Fieber ab 38,5° C) sollte ärztliche Hilfe in An-spruch genommen werden.
	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten. • Man soll sich mit den Händen nicht an das Gesicht fassen, insbeson-dere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. • Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln oder sonstige Berüh-rungen mit den Händen sind während des Schultags zu unterlassen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist eine gründliche Händehygiene zu beachten: Nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Betreten des Schulgeländes, sowie nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, vor dem Essen, nach dem Abnehmen einer Schutz-maske, nach dem Toiletten-Gang, vor und nach dem Schulsport muss eine Handreinigung stattfinden, und zwar entweder <ul style="list-style-type: none"> • durch Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden oder • durch Händedesinfektion (im GBI bevorzugt): Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände ein-massiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). • Die „Waschstraße“ in der Turnhalle entfällt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe sind möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anzufassen. • Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnah-men! Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu ande-ren Personen zu halten. Am besten dreht man sich weg.
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Gegenstände (z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsma-terialien) dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden. • Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichts-materialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenom-men werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden, als auch gleichermaßen für die Materialien, die von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.
	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn, z.B. anlässlich von Geburtstagen, Lebensmittel verteilt wer-den sollten, sollten hierzu einzeln abgepackte Fertigprodukte ver-wendet werden.

Mund-Nasen-Bedeckung:

Durch das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** (MNB) können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden. Diesen Zweck erfüllen jedoch nicht Visiere.

- **Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, vor allem im Bus, aber auch im Schulgebäude außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund- Nase-Bedeckung zu tragen.**
- **Im Sekretariat** besteht ebenfalls **Maskenpflicht**, und Personen dürfen **nur einzeln hintereinander eintreten**.
- Auf dem **Schulhof** besteht in den jeweiligen **Pausenbereichen** (s.u. Kap. 6) keine Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand eingehalten wird.
- **Im Unterricht** wäre ein Mundschutz bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich und mit erheblichen pädagogischen Beeinträchtigungen verbunden.
- **Wenn der Landkreis Osnabrück den Inzidenzwert von 50 überschritten hat, muss auch während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.** Der Grund für diese belastende und mit erheblichen pädagogischen Beeinträchtigungen verbundene Pflicht liegt darin, dass im Szenario A der nötige Abstand während des Unterrichts nicht gewahrt werden kann.
- Für Szenario B gilt abweichend:
 - Im Szenario B kann demgegenüber das Abstandsgebot eingehalten werden, weshalb das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) am Arbeitsplatz nicht erforderlich ist. Verlässt jemand, Schülerin oder Lehrkraft, seinen Arbeitsplatz, ist jedoch eine MNB zu tragen.
 - Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen **soll** eine Mund-Nasen-Bedeckung in den Bereichen getragen werden, in denen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft insbesondere die Gänge und Flure.
- Wegen der Durchfeuchtung wird empfohlen, die MNB nach ca. 2-3 Stunden zu wechseln.
- Während des Unterrichts darf die MNB für kurze Zeit zum Trinken und zum Durchatmen abgenommen werden.
- Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies **mit ärztlichem Attest** glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen bzw. desinfiziert werden.
- Einwegschutzmasken müssen entsorgt werden; Baumwollmasken sollten nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. aufbewahrt und später sobald wie möglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend getrocknet werden.
- Beschaffung und Pflege von Masken liegen in der Verantwortung von Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern sowie den an der Schule Beschäftigten.

2. Verhalten im Krankheitsfall und beim Auftreten von Symptomen

Wenn ein Schüler merkt, dass er sich nicht wohl fühlt, meldet er sich bei der zuständigen Lehrkraft und begibt sich zum Sekretariat. Weil die übliche Betreuung weder durch den Schulsanitätsdienst noch durch das Sekretariat gewährleistet werden kann, darf der Schulsanitätsraum während der Corona-Epidemie nicht für längere Zeit genutzt werden. Deshalb müssen erkrankte Schüler unverzüglich von ihren Eltern abgeholt werden.

Bei Auftreten von Symptomen einer Coronavirus-Erkrankung in der Unterrichts- oder Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, im Schulsanitätsraum isoliert. Kinder oder Personen aus demselben Haushalt müssen ebenso die Schule verlassen. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg

tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

3. INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

4. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Organisation und Nutzung der Klassenräume und Arbeitsplätze:

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Inzwischen weiß man, dass eine Ansteckung auch über sogenannte Aerosole, die längere Zeit in der Luft schweben, erfolgen kann. Deren Konzentration vergrößert sich mit der Zeit in den Räumen mit der Folge, dass das Risiko einer Ansteckung immer größer wird. Da die Aerosolkonzentration mit der CO₂-Menge korreliert ist, werden wir in den Unterrichtsräumen CO₂-Messgeräte (Ampeln) aufstellen, die eine gefährliche Konzentration anzeigen (rotes Licht).

- Die **Teeküche** bleibt geschlossen.
- Die **Bibliothek** darf von maximal fünf Personen gleichzeitig betreten werden. Ein längeres Verweilen im Raum ist mit Ausnahme des Personals nicht gestattet.

Szenario A	Szenario B
<ul style="list-style-type: none"> • Die Schülerinnen und Schüler bekommen jeweils einen eigenen, unveränderten Arbeitsplatz zugewiesen. Die Sitzordnung muss zwecks möglicher Nachverfolgung von Infektionsketten dokumentiert werden, und zwar immer wieder, wenn die Sitzordnung geändert wird. (S.u. Kap. 18) • Im Lehrerzimmer muss eine Mund-Nasen-Bedeckung – außer beim Essen und Trinken – getragen werden. Um den Raum zu entlasten, können sich Lehrkräfte in den Pausen alternativ im Lesesaal aufhalten. Auch dort besteht Maskenpflicht. 	<p>Deshalb sind die Arbeitsplätze der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in den Klassenräumen entsprechend anzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kolleginnen und Kollegen passen ihre Sitzordnung in den Lehrerzimmern so an, dass der Mindestabstand eingehalten wird. • Die Lerngruppen von maximal 16 Schülerinnen und Schülern werden möglichst im selben Raum unterrichtet. In diesem Raum bekommen die Schülerinnen und Schüler jeweils einen eigenen, unveränderten Arbeitsplatz zugewiesen. Die Sitzordnung muss zwecks möglicher Nachverfolgung von Infektionsketten dokumentiert werden, und zwar immer wieder, wenn die Sitzordnung geändert wird. (S.u. Kap. 18)

Raumlüftung:

- **Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. In jeder Doppelstunde, auch wenn Klassenarbeiten oder Klausuren geschrieben werden, muss nach 20 Minuten Unterrichtszeit (bzw. wenn die CO₂-Ampel auf Rot steht) für ca. 5 Minuten gelüftet werden; dabei müssen alle zu öffnenden Fenster weit geöffnet werden. Im Anschluss sollen die Fenster wieder geschlossen werden, damit sich der Wärmeverlust in Grenzen hält. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden. - Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.**
- In den Pausen kann und soll darüber hinaus länger gelüftet werden.
 - Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
 - Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.
- Das schulische Personal achtet darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler nur in den ihnen zugewiesenen Räumen aufhalten und dabei die Verhaltens- und Hygieneregeln befolgen.
- **Innen liegende Räume ohne Lüftungsanlage (B 01, B04, C01, C08, B24, B25, B 14) dürfen aufgrund des unzureichenden Luftaustausches nicht benutzt werden.**

Reinigung

- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte dies mit einem gemäß EN 14476 als viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel nach den Angaben des Herstellers durchgeführt werden.
- Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).
- Folgende Kontaktflächen sollen mindestens täglich gereinigt werden: Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen und Fenstern) sowie Türgriffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tischflächen und alle weiteren Griffbereiche.
- Genutzte Unterrichtsräume sowie alle weiteren genutzten Räume, z.B. Fachräume, Schulbüros, Lehrerzimmer, Aufenthalts- und Konferenzräumen, sollen täglich gereinigt werden.
- Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sollen täglich gereinigt werden.
- Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der oben beschriebenen Reinigungsprozesse ist der Schulträger.
- **Tablets, Tastaturen und Computermäuse** sind nach der Benutzung **von den Benutzern selbst** mit geeigneten Reinigungsmitteln **zu reinigen**. Den Nutzern wird empfohlen, möglichst ein eigenes Gerät mitzunehmen.
- Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

5. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Airblade-Handtrockner dürfen nicht benutzt werden, weil durch sie Keime in der Luft verwirbelt werden.

Das schulische Personal achtet darauf, dass sich immer nur maximal zwei Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Am Eingang der Toiletten wird durch Aushänge hierauf sowie auf die Abstandswahrung hingewiesen. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte achten **verstärkt** darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten.

6. Infektionsschutz vor dem Unterricht und in den Pausen

Da zu Beginn sowie zum Ende der Pausen sehr viele Personen gleichzeitig durch die teilweise sehr engen Gänge strömen, kann der Mindestabstand in diesen Zeiten nicht zuverlässig gewährleistet werden.

Aus diesem Grund **müssen** alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte während der Pausen im Schulgebäude einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Vor Unterrichtsbeginn und am Ende jeder Pause gehen alle Schülerinnen und Schüler selbstständig zu ihrem Klassen-/Kursraum, wo die Lehrkraft sie erwartet. Beim Gang zum Unterrichtsraum soll möglichst der Mindestabstand eingehalten werden, ebenso vor dem Raum.

In den Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler zu ihrem **Pausenbereich** auf den Schulhof, der für jeden Jahrgang gesondert ausgewiesen ist und zur Vermeidung von Vermischungen möglichst nicht verlassen werden soll.

Zur Händedesinfektion nutzen alle den **Desinfektionsspender**, der **in jedem Klassen-/Kursraum** aufgestellt ist. Dies geschieht vor jeder Unterrichtsstunde und einige Minuten vor Beginn der großen Pausen.

Die Desinfektionsmittelspender sind regelmäßig fachgerecht zu warten und aufzubereiten.

Bei starkem Regen

Vor Schulbeginn gehen alle Schülerinnen und Schüler sofort zu ihrem Unterrichtsraum, wo die Fachlehrkräfte sie erwarten.

In den Pausen bleiben alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 in der Regel im Klassenraum; für manche Jahrgänge werden gesonderte Regen-Pausen-Bereiche bekannt gegeben. Durchsagen sind zu beachten.

7. Infektionsschutz im Unterricht

Szenario A	Szenario B
Die Klassen und Kurse werden als feste und unveränderliche Stammgruppen geführt. Mit Ausnahme der Oberstufenkurse gilt, dass diese Gruppen möglichst nicht gemischt werden. Ausnahmen sind die Sprachgruppen in Latein bzw. Französisch sowie die Religions- und Werte-und-Normen-Kurse.	Grundsätzlich wird die Anzahl der am Unterricht in einer Gruppe teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit von der Größe des Klassenraums auf maximal 16 reduziert. Dies wird dadurch erzielt, dass die Klassen und Kurse in zwei ungefähr gleich große Untergruppen aufgeteilt werden, die alternierend und nie gleichzeitig in der Schule präsent sind. Die einzige Ausnahme stellen die Klausuren in den Jahrgängen 12 und 13 dar, bei denen die ungeteilten Kurse, wenngleich nach Untergruppen auf je zwei Phasen verteilt, in der Schule gleichzeitig präsent sind.
Jede Schülerin und jeder Schüler bekommt im Klassenraum einen festen Arbeitsplatz zugewiesen, der nur von ihr/ihm genutzt werden darf. Der Sitzplan muss dokumentiert werden. Partner- und Gruppenarbeit sind zulässig.	Der Klassenraum wird alternierend von den beiden Untergruppen genutzt. Jede Schülerin und jeder Schüler bekommt im Klassenraum einen festen Arbeitsplatz zugewiesen, der am jeweiligen Schultag nur von ihr/ihm genutzt werden darf. Jeder (Doppel)Tisch wird hierfür von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mit einem Namenszettel gekennzeichnet. Arbeiten wie Referate, Präsentationen o.ä. werden grundsätzlich in Einzelarbeit erstellt, Partner- und Gruppenarbeiten sind nur digital möglich.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass Schülerinnen und Schüler keine persönlichen Gegenstände (Bücher, Stifte usw.) austauschen oder gemeinsam verwenden.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit bereitgestellten Reinigungsmitteln zu

reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger).

Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

8. Ganztagsbetrieb und Förderunterricht

Szenario A	Szenario B
<p>In eingeschränkter Form können Arbeitsgemeinschaften nachmittags stattfinden, aber nur in einer Kohorte von maximal zwei Schuljahrgängen.</p> <p>Wenn ausnahmsweise davon abgewichen wird, ist unbedingt der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern einzuhalten.</p> <p>Der Förderunterricht unterliegt derselben Einschränkung.</p>	<p>Klassenübergreifende Projekte und Arbeitsgemeinschaften, auch Chor und Orchester können nicht stattfinden.</p>

9. Sportunterricht

Sport atmen Menschen tiefer aus und ein als im sonstigen Leben. Deshalb können sie potenziell auch beim Ausatmen etwaige Corona-Viren in einem etwas weiteren Umkreis verbreiten.

Der Sportunterricht ist unter Beachtung der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zulässig:

Es gilt die allgemeine Abstandsregel. Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen von höchstens 30 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt. **Dabei sollte grundsätzlich geprüft werden, welche Sportarten bevorzugt im Freien stattfinden können**

Die Schülerinnen und Schüler haben sich vor und nach dem Unterricht die Hände zu waschen. Im Übrigen sind die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten.

Für Szenario B gilt abweichend bzw. ergänzend:

Abstand und Kontaktlosigkeit

Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Diese beiden Anforderungen können durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Lerngruppe bzw. der Lerngruppen bei der Nutzung sichergestellt werden. Hierzu werden zeitnah Absprachen und Regelungen erfolgen.

Die Sportlehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung und in Geräteräumen und anderen Räumen zur Aufbewahrung von Sportmaterial der Mindestabstand von 2 Metern während des gesamten Unterrichts eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Bei der Kalkulation der maximal möglichen Anzahl von Personen auf den Sportflächen wird empfohlen, ca. 10 m² Trainingsfläche pro Person anzusetzen, um die Abstandsregeln zu gewährleisten.

Ein Sport ist kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen also nur auf Abstand, ohne sich zu berühren, erfolgen, auch keine direkten körperlichen Hilfestellungen. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist erlaubt, sofern sie personenbezogen verwendet oder vor der Übergabe hygienisch gereinigt werden. Das heißt beispielsweise, dass das Fußball- oder Handballtraining in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

Lüftung

Der Sportunterricht sollte bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Einhalten von Distanzregeln erleichtert wird und das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen

Trainingsgruppen genutzt werden bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden und möglichst alle Türen geöffnet werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Unterrichts gelüftet werden.

Für Szenario B gilt ergänzend:

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

Sportspezifische Hinweise:

Vgl. die dem Hygieneplan beigelegte Anlage.

10. Infektionsschutz in der Mensa, beim Essen und Trinken

Die Mensa ist bis auf Weiteres geschlossen. Auch der Trinkwasserspender ist bis auf Weiteres außer Betrieb genommen. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind deshalb aufgefordert, eine ausreichende Menge an Getränken für den Schultag von zu Hause mitzubringen.

Zum Essen und Trinken muss selbstverständlich die MNB abgenommen werden. Beim Essen des Pausenbrots ist auf die persönliche Hygiene sowie auf einen möglichst großen Abstand zu anderen zu achten. Brotdosen dürfen nicht herumgereicht und Trinkflaschen oder Lebensmittel nicht untereinander ausgetauscht werden.

11. Schulbesuch von Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html).

Die betreffenden Beschäftigten am GBI, auf die die dort genannten Kriterien zutreffen, haben die Möglichkeit, nach Vorlage eines ärztlichen Attests, bis auf Weiteres schulische Aufgaben ausschließlich aus dem Home-Office wahrzunehmen.

Des Weiteren haben Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, die Möglichkeit, im Home-Office zu arbeiten.

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden, wenn keine erhöhte Infektionsgefährdung vorliegt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.

Im Szenario B ist es auch Schwangeren unverzüglich zu ermöglichen, im Home-Office zu arbeiten.

Schülerinnen und Schüler, die einer der Risikogruppen angehören, sowie Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Infektion besonders gefährdet wären, sollen gemäß Vorgabe am Unterricht in der Schule teilnehmen. Für Ausnahmefälle ist eine Härtefallregelung möglich. Einen entsprechenden Antrag können Erziehungsberechtigte bei der Schulleitung stellen. Den Antrag und eine Handlungshilfe finden Sie unter <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html>.

12. Wegeführung

Um den gebotenen Abstand jederzeit zu wahren, ist darauf zu achten, dass insbesondere enge Gänge zwischen den Klassenräumen, im Verwaltungstrakt und in der Turnhalle nur in einer Richtung begangen werden. Im GBI gibt es dementsprechend künftig ein „Einbahnstraßen-System“: Alle Wege sind nur in einer Richtung – durch einen Pfeil markiert – zu begehen; die Gegenrichtung einzuschlagen, auch für nur kurze Wege, ist untersagt; die Aufsicht führende Lehrkraft ist hiervon ausgenommen. Abbiegungen nachlinks sind an Kreuzungen möglich; grundsätzlich verlaufen die Wege gegen den Uhrzeiger. Die einzige Ausnahme stellt das Lehrerzimmer dar: Dieses ist von links durch den neuen Eingang zu betreten und von rechts durch den alten

Eingang (im Verwaltungstrakt) zu verlassen.

Auf den Treppenpodesten stehen Trennwände, die den Weg nach oben von dem Weg nach unten abtrennen. Auf dem Boden befinden sich Markierungen, die dazu dienen, insbesondere bei vorauszu sehenden Wartesituationen (Waschbecken, Toiletten), für den erforderlichen Abstand zu sorgen.

Während des Unterrichts dürfen Schülerinnen und Schüler nur einzeln über die Flure zu den Toiletten und/o-der Waschbecken gehen.

Im Brandschutz- und Evakuierungsfall gelten die Wegere striktionen selbstverständlich nicht; dann verlassen Schüler und Lehrer unverzüglich das Gebäude auf dem vorgesehenen Fluchtweg.

Kritisch ist die Lage an der **Bushaltestelle**. Um hier die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten, markieren Punkte auf dem Boden geeignete Warteplätze. Die Fahrradständer sind abgebaut, so dass unter dem Dach Raum für wartende Schülerinnen und Schüler geschaffen ist. Schüler, die mit dem Bus fahren, begeben sich mit Mund-Nasen-Bedeckung zur Bushaltestelle und warten dort oder, falls der Platz dort schon voll besetzt ist, in Schlangen mit 1 ½ m Abstand auf dem Weg zur Bushaltestelle.

Schüler, die mit dem **Fahrrad** fahren, müssen ihr Fahrrad künftig auf dem Rasen gegenüber dem kleinen Parkplatz abstellen oder den Fahrradständer an der Mühlenstraße nutzen.

13. Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Das gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Für Szenario B gilt abweichend: Für Besprechungen sind Video- oder Telefonkonferenzen zu bevorzugen.

14. Infektionsschutz beim Musizieren

Die Regelung der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung von Gesangs- und Orchesteraufführungen ist zu beachten.

Im Übrigen gilt Folgendes:

Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden. Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

Einzelunterricht Gesang darf nur unter Berücksichtigung der in der „Beurteilung der Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2-Viren beim Singen“ von 04.05.2020 genannten Empfehlungen zum Einzelunterricht Gesang (S. 5 - 6) erfolgen.

https://audiologie-phoniatrie.charite.de/metas/suche?q=corona&tx_charitefinder_search%5Bsubmit%5D

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nicht stattfinden.

https://epidemiologie.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/m_cc01/epidemiologie/downloads/Stellungnahme_Spielbetrieb_Orchester.pdf

15. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Die „Rundverfügung 1-2020 der NLSchB - Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus (SARS-CoV-2)“ vom 06.03.2020 ist zu beachten.

16. Ausschluss vom Schulbesuch und Wiedenzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß den „Kriterien zur Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der häuslichen Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI), die auch für den Bereich der Schulen angewandt werden.

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html)

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

17. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen). Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren (s. Kap. 18).

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.

Schulfremde Personen werden durch einen Aushang am Eingang über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten.

18. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch.
- Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.
- Zur Dokumentation werden die bestehenden Dokumentationssysteme (Klassen/Kursbücher, Vertretungspläne) sowie ein Besucherbuch genutzt. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

19. Die Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen. Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.